

Motion Alexander Feuz (FDP): Änderungen Kundgebungsreglement

Auf die Problematik der fehlenden Strafbarkeit der Teilnahme an unbewilligten gewalttätigen Demonstrationen ist mehrmals in den Medien hingewiesen worden. Auch sollte die gesteigerte Inanspruchnahme öffentlichen Grundes nach Auffassung des Motionärs nicht immer hingenommen werden müssen.

Es ist vom Motionär unbestritten, dass gewaltfreie Spontankundgebungen weiterhin möglich sein müssen. Die in der vorliegenden Motion beantragten Änderungen betreffen deshalb nur ausgewählte Punkte des Kundgebungsreglements der Stadt Bern.

Zudem bleibt der Teilnehmende, gemäss Text der Motion straffrei, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und der öffentliche Grund nicht im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs beansprucht wird.

Die Stadt Thun hat ein weitgehend ähnliches Kundgebungsreglement, wie es vom Motionär vorgeschlagen wurde, erlassen.

Dieses wurde vom Bundesgericht in seinem Urteil vom 17. März 2009 geschützt (1C_140/2008).

Argumentarium für die Strafbarkeit:

- Der Bewilligungspflicht nach Artikel 2 KgR wird Nachdruck verschafft bzw. die Bedeutung der Einholung der Bewilligung wird unterstrichen (Durchsetzung des KgR).
- Das Rekrutierungspotential für unbewilligte Kundgebungen sollte sinken (abschreckende Wirkung).
- Möglichkeit, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten.
- Die Sicherheit Unbeteiligter steigt, weil von Anfang an klar ist, dass man sich zu entfernen hat.
- Rechtssicherheit wird erhöht (Achtung der Rechtsordnung ist klar umschrieben).
- Stringenter und klarer als ein Entfernungsartikel (vor allem bessere Rechtssicherheit und auch tatsächlich einfacher durchführbar).
- Nicht nur Organisierende, sondern auch Teilnehmende stehen in der Pflicht.
- Wie bei allen polizeilichen Massnahmen gilt auch hier im Einzelfall das Verhältnismässigkeitsprinzip; die Teilnahme an gewaltfreien Spontankundgebungen bleibt dabei weiterhin straffrei.

Der Motionär beantragt:

Das Kundgebungsreglement der Stadt Bern sei wie folgt zu ändern.

(...)

Art. 5^{bis} Pflichten der teilnehmenden Personen

Die Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung ist untersagt. Das Erscheinen am Beisammelungsort gilt bereits als Teilnahme.

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss kantonaler Gesetzgebung (das Bussenhöchstmass beträgt Fr. 5000.00) wird bestraft.

(...)

c. wer als Teilnehmender einer unbewilligten Kundgebung beiwohnt (Art. 5bis). Der Teilnehmende bleibt straffrei, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und der öffentliche Grund nicht im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs beansprucht wird.

(...)

Bern, 10. Mai 2012

Motion Alexander Feuz (FDP): Roland Jakob, Mario Imhof, Kurt Hirsbrunner, Claudio Fischer, Vinzenz Bartlome, Philip Kohli, Martin Schneider, Simon Glauser, Ueli Jaisli, Eveline Neeracher, Manfred Blaser

Antwort des Gemeinderats

Die Stadt Bern hat sich in den letzten Jahren verschiedentlich mit Anpassungen des städtischen Kundgebungsreglements befasst. So wurde beispielsweise über die Aufnahme eines Entfernungswortartikels nicht weniger als drei Mal befunden. Sowohl im Jahr 2005 als auch im Jahr 2008 hat sich der Stadtrat gegen die Einführung eines Entfernungswortartikels im Kundgebungsreglement ausgesprochen. Ausserdem haben die Berner Stimmberechtigten am 13. Juni 2010 die Initiative „Keine gewalttätigen Demonstranten“, die die Einführung eines Entfernungswortartikels verlangt hat, abgelehnt.

Der Entfernungswortartikel sah unter Strafandrohung vor, dass sich Teilnehmende unverzüglich von einer Kundgebung zu entfernen haben, wenn sie von der Polizei darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kundgebung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden muss. In diesem Zusammenhang hat die Kantonspolizei explizit festgehalten, dass aus polizeitaktischer Sicht die Einführung eines Entfernungswortartikels kaum neue Möglichkeiten für die Bewältigung unfriedlicher Kundgebungen bringen würde. Bereits heute könne die Kantonspolizei Bern unfriedliche Kundgebungen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden, auflösen und die Wegweisung der Kundgebungsteilnehmenden gestützt auf Artikel 29 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) verfügen. Zudem sei je nach Kundgebung eine Anhaltung aus polizeitaktischer Sicht nicht immer opportun und könne im Einzelfall die sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung erschweren und zur Eskalation der Lage führen.

Der Motionär verlangt die Aufnahme einer weitergehenden Bestimmung, die sich vom sogenannten Entfernungswortartikel dahingehend unterscheidet, dass sich die Personen bereits mit der Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, strafbar machen. Im Endeffekt soll mit dieser Bestimmung jedoch dieselbe Wirkung wie beim Entfernungswortartikel erzielt werden: Die Teilnehmenden einer Kundgebung, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, sollen zur Verantwortung gezogen werden können.

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass auch in diesem Zusammenhang die Beschlüsse des Stadtrats sowie des Soveräns gegen die Aufnahme eines Entfernung Artikels im Kundgebungsreglement zu respektieren sind, weil die vom Motionär beantragte Bestimmung im Endeffekt dieselbe Wirkung erzielen soll.

Im Übrigen hat die Polizei bereits heute die Möglichkeit, Teilnehmende einer unbewilligten Kundgebung, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, gestützt auf Artikel 29 PolG wegzuweisen. Wie bei jeder polizeilichen Massnahme ist es dabei eine Frage der Verhältnismässigkeit, ob die Teilnehmenden einer unbewilligten Kundgebung weggewiesen werden sollen oder nicht. Ein entsprechender Polizeieinsatz kann zu einer unkontrollierten Eskalation der Situation führen und unbeteiligte Dritte ernsthaft gefährden. Die Verhältnismässigkeit muss jeweils von der operativ verantwortlichen Kantonspolizei anhand der konkreten Situation vor Ort beurteilt werden. Die Verankerung der vom Motionär beantragten Bestimmung würde wie auch die Einführung eines Entfernung Artikels aus polizeitaktischer Sicht für die Bewältigung unfriedlicher Kundgebungen kaum neue Möglichkeiten bringen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 28. November 2012

Der Gemeinderat